

## **Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung**

Die Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Fachmann/Fachfrau für Justizvollzug eingereicht.

Der Verband der Schweizer Möbelindustrie SEM hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), die Entwürfe zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung Industriepolstermeister/Industriepolstermeisterin und die Berufsprüfung Industriepolsterer/Industriepolstererin eingereicht.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen:  
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

1. Oktober 2002

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie